



AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Graz, Landesregierung – Präsidialabteilung

An das
Bundesministerium für
Inneres

Herrengasse 7
1014 W i e n

GZ Präs - 21 Na 3 - 88/2

Ggst Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem die Nationalrats-Wahlordnung 1971 geändert wird.

Bezug: 5.100/128-IV/6/88

Präsidialabteilung

8011 Graz, Hofgasse 15

DVR 0087122

Bearbeiter

Telefon DW (0316) 7031/
Telex 031838 lgr gza

Parteienverkehr
Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen (GZ)
dieses Schreibens anführen

Graz, am 12. JULI 1988
Betrifft GESETZENTWURF
Z! 47.GE.9.1.P
Datum: 25. JULI 1988
Verteilt 25. JULI 1988 Ralf Wef
Dr. Ralf Wef

Zur do. Note vom 29. April 1988, mit der der Entwurf eines
Bundesgesetzes, mit dem die Nationalrats-Wahlordnung 1971
geändert wird, übermittelt wurde, erlaubt sich die Steier-
märkische Landesregierung wie folgt Stellung zu nehmen:

Die vorgesehene neue Textierung des § 24 der Nationalrats-
Wahlordnung 1971 dürfte nach ha. Ansicht das bekannte Problem
geistig behinderter Wähler nicht zufriedenstellend lösen.
Einerseits soll bei der Bestellung eines Sachwalters der Ver-
lust des Wahlrechtes vom Pflegschaftsgericht ausgesprochen
werden, andererseits aber, wenn die Bestellung eines Sachwal-
ters unzulässig ist, das Pflegschaftsgericht nur verfügen kön-
nen, daß die betreffende Person vom Wahlrecht keinen Gebrauch
machen kann.

Insbesondere die zweite Formulierung dürfte nicht ganz ent-
sprechen. Es müßte doch auch das Pflegschaftsgericht ausspre-
chen können, daß behinderte Personen im Sinne des § 273 ABGB,
bei denen die Bestellung eines Sachwalters unzulässig ist, da
ihnen anderwältig Hilfestellung geleistet werden kann, auch

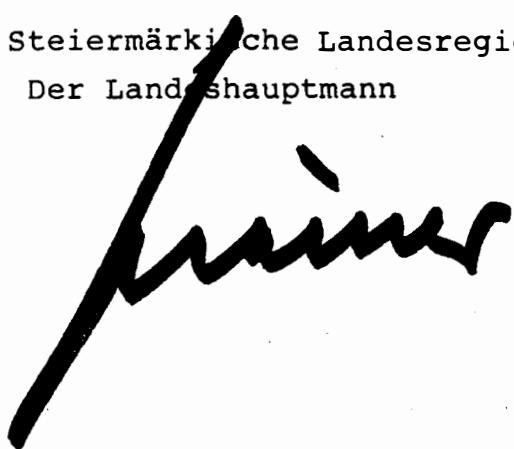
./.

- 2 -

hier bei Vorliegen der Behinderung der Verlust des Wahlrechtes eintritt. Die Formulierung "daß sie vom Wahlrecht keinen Gebrauch machen können" bedeutet ja, daß diese Personen grundsätzlich wahlberechtigt sind und daher auch weiterhin in die Wählerverzeichnisse eingetragen werden müssen. Dies ist aber gerade der Zustand, der aufgrund der bisherigen Rechtslage nicht zufriedenstellend war.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landeshauptmann

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Faimer", is written over the typed name "Der Landeshauptmann". The signature is written in a cursive, flowing style.